

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Beschlagnahme von Nutzerdaten in einer Zeitungs-Redaktion war rechtswidrig

Die Beschlagnahme von Nutzer-Daten in der Redaktion der **Augsburger Allgemeinen** war rechtswidrig. Das hat das **Landgericht Augsburg** auf eine Beschwerde der **Presse Druck- und Verlags-GmbH** jetzt entschieden.

Laut Augsburger Allgemeinen hatte die Polizei Ende Januar in der Online-Redaktion der Zeitung die Daten eines Nutzers des Onlineforums beschlagnahmt. Der Augsburger Ordnungsreferent Volker Ullrich hatte gegen den Nutzer, der unter dem Pseudonym „berndi“ schrieb, Anzeige erstattet, weil er sich beleidigt fühlte. Als die Redaktion gegenüber Ullrichs Anwälten und später auch auf Anfrage der Polizei den Klarnamen des Nutzers nicht herausgab, erwirkte diese beim Augsburger Amtsgericht einen Durchsuchungs- und Beschlagnahme-Beschluss. Daraufhin gab die Redaktion die ihr vorliegenden Klardaten heraus. Das Landgericht Augsburg gab dem Verlag nun teilweise recht: Die Äußerung des Online-Nutzers „berndi“ sei im Gesamtzusammenhang mit der öffent-

lichen Diskussion zu sehen und zu bewerten. Es läge lediglich eine subjektive Bewertung der Vorgänge durch den Nutzer „berndi“ vor.

Grundsätzlich wies das Gericht jedoch daraufhin, dass nur gedruckte Leserbriefe dem redaktionellen Bereich zuzuordnen seien und somit ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Dies gelte nicht für Beiträge von Nutzern in einem Onlineforum. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Durchsuchungen bei Presseangehörigen, die dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln, unzulässig.

Ein Nutzer, der einen Forumsbeitrag veröffentlicht, sei kein „Informant“ im Sinne dieser Rechtsprechung, denn er arbeite keinem redaktionell tätigen Pressemitarbeiter zu. Somit werde der verfassungsrechtlich geschützte Bereich des Redaktionsgeheimnisses nicht berührt. (al)

**LG Augsburg**  
**Beschluss vom 19.03.2013**  
**AZ: QS 151/13**

## Brehm & v. Moers verstärkt Live-Entertainment-Praxis

Das Hamburger Büro von **Brehm & v. Moers** hat sich zum Jahresbeginn durch den Zugang von **Mark Seghezzi** im Live-Entertainment-Sektor verstärkt. Der 41-Jährige war von 2002 bis 2011 Justitiar der Stage Entertainment GmbH, Europas größtem Musicalproduzenten, bevor er zuletzt zwei Jahre für die Kanzlei Schlarmann von Geysa in Hamburg tätig war.

Brehm & v. Moers gewinnt mit Seghezzi den Experten, der auf Grund seiner langjährigen Erfahrung in der Lage ist, jede Phase einer Live-Entertainment-Produktion von ihrer Entstehung, über ihre Vermarktung bis hin zur Zweitverwertung optimal zu betreuen.

Neben Live-Entertainment-Produzenten, Veranstaltern, Hallenbetreibern, Ticketingunternehmen und Künstlern gehört auch ein Internetradiosender zu den von Seghezzi betreuten Mandanten.

Zu den Hintergründen seines Wechsels sagte Seghezzi: „Brehm & von Moers als ausgewiesene Medienrechtskanzlei, bietet für mich die Gewähr, im Verbund mit weiteren Medienrechtlern sowie Gesellschafts- und Arbeitsrechtlern allen im Live-Entertainment-Segment Beteiligten eine ausgezeichnete und umfassende Beratung und Betreuung auf höchstem Niveau anbieten zu können.“ (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken schränkt „Fliegenden Gerichtsstand“ ein .....	3
OVG: Opernhaus ist nicht verpflichtet Pressefotografen eine Fotoerlaubnis zu erteilen .....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 37 NEUE TITEL GESCHÜTZT ....	4-7
IMPRESSUM .....	7

## Die 37 neuen Titel dieser Woche

<b>B</b>	<b>N</b>
Bares für Rares	nate light
Best Berufskraftfahrer	<b>O</b>
Best BKF	Ohne Garantie
<b>D</b>	<b>P</b>
Dein Ostertag	Pantoffel-TV
Deutschlands Bester Energieversorger	PLACEBO RELIGION
Die beste Zeit kommt jetzt im Alter	<b>R</b>
- Gesund leben und ernähren	Reality Queens
Die schönsten Kurzgeschichten der Welt	<b>S</b>
Die schönsten Mythen und Legenden aller Zeiten	Schiff Classic
<b>e</b>	schön und gut - Kultur im Südwesten
e die exklusive	<b>T</b>
Ein bisher unbekannter zellulärer Informationsweg zur	Tanz in die Liebe
Aufklärung der kardioprotektiven Wirkung von low dose	Tierwelt Live
Strophanthin	<b>W</b>
Expedition Tierwelt	Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben
- Riesenotter - die letzten ihrer Art	- So bleiben Sie im Gleichgewicht
<b>F</b>	- So bleiben Sie bei Kräften
Friesland - Mörderische Gezeiten	- So bleiben Sie geistig fit
<b>K</b>	Wer is(s)t das?
Kinder & Wir SCHULE	Wer isst das?
Kochen für wenig Geld	Wirtschaftsrechtsprechung kompakt
Krude TV	Woher kommt das?
<b>M</b>	Wörterwelt SCHULE
Magazin SCHULE	<b>X</b>
Marthaler - Partitur des Todes	XO Mia - Alles aus Liebe
Massengeschmack	
Mein Ostertag	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.04.2013, Woche 15, Nr. 1118  
Anzeigenschluss: 05.04.2013, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

16.04.2013, Woche 16, Nr. 1119  
Anzeigenschluss: 12.04.2013, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

## Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken schränkt „Fliegenden Gerichtsstand“ ein

Das Bundeskabinett hat Mitte diesen Monats den Entwurf eines „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ verabschiedet. Das Gesetz enthält Regeln zum Vorgehen gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, gegen überzogene urheberrechtliche Abmahnungen, gegen unlautere Telefonwerbung sowie missbräuchliches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb. Mit dem Gesetz sollen nicht nur Abmahngebühren „gedeckelt“ und die Inkassobranche strenger beaufsichtigt werden.

Wie **Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** erklärt, wird im Entwurf auch der so genannte „fliegende Gerichtsstand“ entschärft. Ein Kläger soll künftig nicht mehr das Gericht mit der für ihn günstigsten Rechtsprechung aussuchen können.

Die **Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)** hat sich bereits in einer Stellungnahme entschieden gegen eine Änderung des § 14 Abs. 2 UWG, die den örtlichen Ge-

richtsstand auf den Wohnsitz des Beklagten beschränken will, ausgesprochen. Die gängige Rechtspraxis habe zu einer faktischen Konzentration der Verfahren auf besonders erfahrene Gerichte in Deutschland geführt.

Auf Grundlage dieser Norm hätten sich, so GRUR, Verfahrenskonzentrationen bei Gerichten mit hoher fachlicher Qualifikation der Richter herausgebildet, etwa in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln und München. Der Zwang zur Entscheidung am allge-

meinen Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten entwerfe das bei den Spezialkammern und –senaten aufgebaute Know-How, störe die Gewährung sachkundigen Rechtsschutzes empfindlich und könne zu dem Anliegen des Referentenentwurfs, Gerechtigkeitsbelange des Beklagten in den Vordergrund der Zuständigkeitsbestimmung zu stellen, nichts Wesentliches beitragen. Auch der Beklagte ziehe Vorteil aus einer Entscheidung durch fachlich besonders kompetente Gerichte. (al)

## OVG: Opernhaus ist nicht verpflichtet Pressefotografen eine Fotoerlaubnis zu erteilen

Der 5. Senat des **Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen** hat entschieden, dass die Oper Köln einem Pressefotografen bei Opernpremierer keine Fotoerlaubnis erteilen muss. Ein Fotojournalist hatte erfolglos eine derartige Erlaubnis zur Premiere der Inszenierung „Samson et Dalila“ im Mai 2009 begehrt.

Die Aufführung hatte in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt, weil sich zahlreiche Sängerinnen und Sänger angesichts grausamer Gewaltszenen und Massenvergewaltigungen krank gemeldet hatten. Die gewünschte Fotoerlaubnis war unter

Hinweis auf ein allgemeines Fotografierverbot bei Aufführungen und mit Rücksicht auf private Rechte der Darsteller versagt worden. Im Klageverfahren sollte allgemein geklärt werden, ob die Oper verpflichtet ist, Fotojournalisten bei Premierenaufführungen eigene Aufnahmen zu gestatten.

Nach Auffassung des Gerichts ergebe sich das geltend gemachte Recht, eigene Fotos aufzunehmen, weder aus dem presserechtlichen Auskunftsanspruch noch aus der grundrechtlich geschützten Presse- und Informationsfreiheit. Zwar sei die Oper Köln grundsätzlich zur Auskunftserteilung

auf konkrete Anfragen der Presse verpflichtet. Jedoch stehe die Art und Weise der Auskunftserteilung in ihrem Ermessen. Dabei müsse sie dem presserechtlich geschützten Wunsch des Pressefotografen, über eine bestimmte Aufführung einen Bildbericht erstellen zu wollen, Rechnung tragen.

Dies könne etwa dadurch geschehen, dass wesentliche Fakten zur Inszenierung mitgeteilt würden und ergänzend eine Auswahl an Bildaufnahmen aus der Probenarbeit angeboten werde. Mit Blick auf die Pressefreiheit sei aber nicht zu beanstanden, Journalisten denselben Verhaltensregeln zu

unterwerfen, die die Oper im Interesse einer ungestörten Aufführung und mit Rücksicht auf berechnete Belange der Darsteller jedem anderen Besucher abverlange.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. (al)

**OVG NRW**  
**Urteil vom 13.03.2013**  
**AZ: 5 A 1293/11**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Pantoffel-TV Massengeschmack**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alsterfilm GmbH,  
Marienthaler Straße 140b, 20535 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Schiff Classic**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen, für alle Medien.

**GeraMond Verlag GmbH,  
Infanteriestraße 11 a, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Deutschlands Bester Energieversorger**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **PLACEBO RELIGION**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Bücher, sonstige Printmedien und elektronische Medien, einschließlich Multimediaanwendungen (Online und Offline-Dienste) sowie eBooks.

**BONSMANN · BONSMANN · FRANK Patentanwälte,  
Kaldenkirchener Straße 35 a, 41063 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### **Tierwelt Live**

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel, für alle digitalen Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und alle Formen von Druckerzeugnissen.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,  
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Wirtschaftsrechtsprechung kompakt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **XO Mia - Alles aus Liebe**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,  
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Magazin SCHULE Wörterwelt SCHULE Kinder & Wir SCHULE**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,  
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle ..... Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma .....

Name, Vorname .....

Funktion .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).  
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, [www.werteindex.de](http://www.werteindex.de).  
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.  
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Dein Ostertag Mein Ostertag**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien, Netzwerken und mobilen wie stationären Download- und Streamingplattformen, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, UMS, MMS, SMS und sonstigen Nachrichtendienste sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,  
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Krude TV Friesland - Mörderische Gezeiten Marthaler - Partitur des Todes nate light**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Bares für Rares Ohne Garantie Woher kommt das? Wer isst das? Wer is(s)t das? Tanz in die Liebe Reality Queens**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,  
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die beste Zeit kommt jetzt im Alter - Gesund leben und ernähren Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben - So bleiben Sie im Gleichgewicht - So bleiben Sie bei Kräften - So bleiben Sie geistig fit Die schönsten Kurzgeschichten der Welt Die schönsten Mythen und Legenden aller Zeiten Expedition Tierwelt - Riesenotter - die letzten ihrer Art Kochen für wenig Geld**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Best Berufskraftfahrer Best BKF**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP,  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin**

**Top News  
aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Ein bisher unbekannter zellulärer Informationsweg zur Aufklärung der kardioprotektiven Wirkung von low dose Strophanthin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Matrimed Verlag,  
Brückenstraße 10, 69120 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

### e die exklusive

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Kanzlei Prof. Schweizer,  
Arabellastraße 21, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### schön und gut - Kultur im Südwesten

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200  
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**www.titelschutzanzeiger.de**

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	_____
	<b>FAX:</b>	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_\_) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_